Lfd. Nr. 36 / GR-0921

MARKTGEMEINDE Natternbach
BEZIRK GRIESKIRCHEN - OÖ | A-4723 NATTERNBACH, KIRCHENPLATZ 6

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Natternbach am

Freitag, 10. September 2021.

Tagungsort: Sitzungssaal im Marktgemeindeamt Natternbach, Kirchenplatz 6

Anwesende:

1. Bürgermeister Josef Ruschak, Schmiedparz 14 als Vorsitzender	ÖVP
2. Vizebürgermeisterin Ing. Nadine Humberger, Hochstraß 18	ÖVP
3. Gemeindevorstand Roland Obernhumer, Rosenweg 9	ÖVP
4. Gemeinderat Roland Klaffenböck, Tal 1	ÖVP
5. Gemeinderätin Silvia Steininger, Fronberg 16	ÖVP
6. Gemeinderat Norbert Haderer, Ed 1	ÖVP
7. Gemeinderätin Barbara Dornetshuber, Obertresleinsbach 9	ÖVP
8. Gemeinderat DI Gerhard Hörmann, Höhenstraße 10	ÖVP
9. Gemeinderat Parzer Wolfgang, Au bei Ed 1	ÖVP
10. Gemeinderat Reinhard Dornetshuber, Moosbachweg 5	ÖVP
11. 2. Vizebürgermeister Günter Hauser-Panhölzl, Kirchenplatz 11	SPÖ
12. Gemeindevorstand Markus Teuchtmann, Brunngarten 2	SPÖ
13. Gemeinderat Ing. Markus Scheucher, Kreuzberg 6	SPÖ
14. Gemeinderat Andreas Auer, Berndorf 5	SPÖ
15. Gemeindevorstand Ernst Chloupek, Au bei Ed 4	FPÖ
16. Gemeindevorstand Johann Jäger, Hauserstraße 22	FPÖ
17. Gemeinderat Günter Zauner, Sonnenhang 22	FPÖ
18. Gemeinderat Johann Humer, Hungberg 2	FPÖ
19. Gemeinderat Markus Rößlhuemer, Pötzenau 1	FPÖ
20. Gemeinderat Markus Reifinger, Vorauweg 21	FPÖ
21. Gemeinderätin Angela Panhölzl, Kapellenweg 4	GRÜNE

22. Gemeinderat Johann Schauer, Au bei Natternbach 3 GRÜNE

Ersatzmitglieder:

23. Petra Lanzersdorfer, Feldstraße 3 SPÖ
24. Franz Till, Feldstraße 1 SPÖ
25. Wolfgang Dobetsberger, Dr. Obernhumerstraße 7 SPÖ

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö GemO 1990):

Der Leiter des Marktgemeindeamtes: Siegfried Sageder, Bachstraße 5

Nicht anwesend:

Gemeinderat Dornetshuber Gerhard, Gemeinderat Mag. Humberger Stephan und Gemeinderätin Schnur Johanna alle von der SPÖ-Fraktion - alle entschuldigt, dafür die Ersatzmitglieder Lanzersdorfer Petra, Till Franz und Dobetsberger Wolfgang alle von der SPÖ-Fraktion.

Nicht entschuldigt: -----

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö GemO 1990): VB Margit Moser

Der Vorsitzende eröffnet um 20:10 Uhr die Sitzung, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm als Bürgermeister einberufen wurde;
b) die Verständigung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder in schriftlicher Form nachweislich per E-Mail zeitgerecht am 2.9.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und als Kundmachung auf der Homepage der Marktgemeinde öffentlich kundgemacht wurde;
c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
d) die heute anwesenden Ersatzmitglieder bereits alle angelobt sind.

Gemäß § 54 Abs. 3 Oö GemO 1990 werden Gemeindevorstand Roland Obernhumer (ÖVP), 2. Vizebürgermeister Günter Hauser-Panhölzl (SPÖ), Gemeindevorstand Ernst Chloupek (FPÖ) und Gemeinderat Johann Schauer (GRÜNE) als Unterfertiger der heutigen Verhandlungsschrift namhaft gemacht.

Die Vertragsbedienstete Margit Moser wird vom Vorsitzenden zur Schriftführerin bestellt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet der Bürgermeister die Anwesenden wegen dem Totengedenken für Herrn Mairinger Hans sich von den Plätzen zu erheben:
Hans ist am 23. Juli 2021 im 84. Lebensjahr verstorben, sagt der Bürgermeister. Ab 1987 war Mairinger zunächst am Gemeindeamt im Bereich Bauhof als Aushilfe beschäftigt und erhielt ab 1990 dann eine fixe Anstellung. Dort blieb er bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2002.
Die Marktgemeinde Natternbach wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Ebenfalls noch vor Eintritt in die Tagesordnung, informiert der Bürgermeister, dass er einen Dringlichkeitsantrag einzubringen hat, der wie folgt lautet:

Dringlichkeitsantrag:
Gemäß § 46 Abs. 3 Oö Gemeindeordnung 1990 betreffend **„Einleitung von Raumordnungsverfahren":**
a) Fwp-Änderung Nr. 6.38 + ÖEK-Änderung 3.23 – Widmungsänderung von Wohngebiet auf Kerngebiet im Bereich des Ortszentrums Natternbach (Bereich Marktgemeindeamt alt, Raiffeisenbank, Marktgemeindeamt neu).

und

b) Erlassung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke 92/6 und 92/7 KG Natternbach (Grundstück Marktgemeindeamt alt). - Dringlichkeitsantrag

Bürgermeister Ruschak stellt den
Antrag
der Gemeinderat möge beschließen, diesen Dringlichkeitsantrag in die heutige Tagesordnung aufzunehmen und im Anschluss unter TOP 12) zu behandeln.

Beschluss
Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Tagesordnung

01	Bericht des Bürgermeisters über die letzte Gemeinderatssitzung am 25.06.2021 im Telegrammstil.
02	Bürgerantrag nach § 38b Oö GemO 1990 – Errichtung eines Kinderspielplatzes außerhalb der Gemeindesportanlage (Sportstätte) Natternbach auf dem Freibad-

	gelände, sollte sich die Möglichkeit auf dem vorerst vereitelten Grundstück 96/1 als bestens geeignetes, mit sogar vorhandenem öffentlichem Zugang nicht wiedereröffnen.
03	Bericht über die Prüfung der Gemeindegebarung durch den örtlichen Prüfungsausschuss in der Sitzung am 19.08.2021.
04	Überprüfung des 1. Nachtragsvoranschlages 2021 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen; Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes.
05	Anpassung der Kinderbetreuungsordnung (Öffnungszeiten, Ferienzeiten, etc.) und der Tarifordnung (indexbedingte Anpassung) für den Gemeindekindergarten im Kindergartenjahr 2021/22.
06	Auflassung eines Teiles der öffentlichen Wegparzelle Grundstück 6605 KG. Natternbach lt. Planurkunde DI Reifeltshammer, GZ. 7505/21 v. 23.08.2021 im Bereich der Ortschaft Untermaggau.
07	Neuordnung des öffentlichen Wegenetzes im Bereich Schedlberg – Verlegung und teilweise Auflassung der öffentlichen Wegparzellen 8630/2 und 8631 KG. Natternbach.
08	Projekt Siedlungsstraßenbau – Vergabe der Asphaltierungsarbeiten im Bereich der Siedlungsstraßen Florianiweg, Hochfeld und Bachstraße.
09	Projekt Freibadsanierung – Bericht über den derzeitigen Projektstatus und Beratung über die weitere Vorgangsweise.
10	Abschluss eines Mietvertrages mit der Schmidbauer Business Immobilien GmbH über die Vermietung einer Fläche für die Errichtung von zwölf Parkplätzen auf Grundstück 105, KG. Natternbach.
11	Änderungen des Flächenwidmungsplanes (FwP) Nr. 6 und Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) Nr. 3: a) Fwp-Änderung Nr. 6.32 + ÖEK-Änderung Nr. 3.18 „IKUNA-Chaletdorf" – Beschlussfassung nach Abschluss des Stellungsnahmeverfahrens; b) FwP-Änderung Nr. 6.35 + ÖEK-Änderung Nr. 3.20 – Einleitung eines Raumordnungsverfahrens für die Widmung von Flächen innerhalb des IKUNA-Naturresort für die Errichtung eines Schwimmteiches mit Hallenbad, eines Fahrzeugmuseums und einer Indoorfarm; c) Fwp-Änderung Nr. 6.34 – Einleitung eines Raumordnungsverfahrens für geringfügige Widmungsänderungen auf Teilen der Gst. 407/3 und 6645/2 KG Natternbach im Bereich des Betriebsbaugebietes Moosbach.
12	Allfälliges.

TOP 01:

Bericht des Bürgermeisters über die letzte Gemeinderatssitzung am 25.06.2021 im Telegrammstil.

Bürgermeister Ruschak gibt einen Kurzbericht über die Erledigung der einzelnen Tagesordnungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 25.06.2021 – keine Beschlussfassung.
Danach beantwortet der Bürgermeister noch die von Gemeinderatsmitglied Schauer Johann gestellten Fragen zum Projekt Kunstrasenspielfeld im Zusammenhang mit der inzwischen stattgefundenen Bauverhandlung.

TOP 02:

Bürgerantrag nach § 38b Oö GemO 1990 – Errichtung eines Kinderspielplatzes außerhalb der Gemeindesportanlage (Sportstätte) Natternbach auf dem Freibad-gelände, sollte sich die Möglichkeit auf dem vorerst vereitelten Grundstück 96/1 als bestens geeignetes, mit sogar vorhandenem öffentlichem Zugang nicht wieder eröffnen.

Bericht > Bürgermeister Ruschak und AL Sageder: Am 25.06.2021 (kurz vor der an diesem Tag angesetzten Gemeinderatssitzung) wurde bei der Marktgemeinde betreffend das Projekt öffentlicher Kinderspielplatz ein neuerlicher Bürgerantrag nach den Bestimmungen des § 38b Oö GemO. 1990 mit einer Unterstützungsliste von 53 unterfertigten Personen eingebracht. Das gesetzliche Erfordernis von mindestens 2 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten, die den Antrag unterschrieben haben, wurde erfüllt.
Nach § 38b Abs (4) Oö Gemeindeordnung ist der Antrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.
Zustellungsbevollmächtigter für den eingebrachten Antrag ist Herr [redacted]

Es handelt sich beim eingebrachten Antrag um eine Bürgerinnen- und Bürgerinitiative zum Thema: *„Errichtung eines Kinderspielplatzes außerhalb der Gemeindesportanlage (Sportstätte) Natternbach auf dem Freibadgelände, sollte sich die Möglichkeit auf dem vorerst vereitelten Grundstück 96/1 als bestens geeignetes, mit sogar vorhandenem öffentlichem Zugang nicht wiedereröffnen.*
Gegenstand bzw. Anliegen und Begründung:

- *Eigentlich muss die Gemeinde ein eminentes Interesse haben ein vielfältiges lebendiges Sportangebot zu fördern und damit auch Gastsportler aus der Region in ortsansässigen Vereinen, in mehreren Sportarten zu haben.*

- *Eine jederzeit nutzbare Gemeindesportanlage sollte auch einem vielfältigen Schulsportangebot gerecht werden.*
- *Nicht einer, wie in der Gemeindezeitung berichtet, sondern 61 Personen haben bereits einen Bürgerantrag mit dem Ziel eingebracht, uneingeschränkt, ohne Beeinträchtigung vorhandene ausübbare Leichtathletiksportdisziplinen beibehalten und ausbauen zu können. Daher ist sich mit den bemühten Alternativen konstruktiv zu befassen.*
- *Als Bürger möchte man meinen, ein gewählter Gemeinderat und im Besonderen ein Bürgermeister ist auf alle Gemeindebewohner angelobt und hat alle Interessen zu wahren, sowie konstruktiv zu lösen. Die Vorgangsweise und das Verhalten zeigt das nicht, indem Funktionäre überfallsartig kurzfristig (1 Std. vorher) zur Lagebesprechung geladen, krankheitsbedingte verständigte Ersatzfunktionäre ungehalten behandelt werden.*

Folglich wurde vom wem immer, die definitiv vom Privatbesitzer zur Behandlung zugesagte Alternative (Grundstück 96/1), als bestens geeignetes, mit sogar Zugang über Öffentlichen Gutes, vorerst vereitelt. Nicht der Besitzer will was, sondern der Sport, versus Gemeinde soll wollen, und dementsprechend wäre an den Besitzer heranzugehen und klarer Weise mit den Anrainern zur sprechen. Für ein Kinderspielplatzprojekt ist ein Budget belastender Parkplatz jedenfalls für die bemühten Alternativen nicht erforderlich.

- *Das Freibadgelände bietet ausreichend Platz und ist einem Fortbestand der öffentlichen Einrichtung, wie vermehrter Nutzung des Volleyballplatzes, ein Kinderspieleplatz zuträglich.*
- *Als Anregung zur Dorferneuerung zählbares Projekt bietet sich an, den dazu bestehenden Verein einzubinden.*

Erklärung:

Nachdem unser erfolgreiches Bemühen um eine bestens geeignete Alternative vorerst vereitelt wurde, fordern wir die Errichtung des Kinderspielplatzes auf dem Freibadgelände, sofern die bemühte Variante „Grundstück 96/1" nicht wieder aktivierbar ist."

Vom Gemeinderat wurde bereits in der Sitzung am 25.06.2021 ein vom zustellbevollmächtigten Vertreter [redacted] eingebrachter Bürgerantrag nach § 38b Oö GemO 1990 zum gleichen Thema „Keine Beeinträchtigung der Sportausübung in der Sportstätte Natternbach, insbesondere der Leichtathletikanlagen durch Kinderspielplatz" behandelt. Dieser Bürgerantrag wurde vom Gemeinderat mit dem Hinweis auf die erzielte Einigung zwischen den Vertretern der den Sportplatz nützenden Sportgruppen abgelehnt. Weiters wurde in der gleichen Sitzung die einvernehmlich festgelegte Planungsänderung beschlossen. Der Auftrag für die Spielplatzherstellung wurde an den Bestbieter, die Berliner Seilfabrik mit einem Lieferzeitraum von rd. 8 Wochen erteilt. Mit der Herstellung des

Spielplatzes ist daher in Kürze zu rechnen.

Anzuführen ist, dass nach Rücksprache mit dem Eigentümer des Grundstückes 96/1 KG Natternbach von diesem nie eine Zusage zur Nutzung bzw. Pachtung dieses Grundstückes für den Kinderspielplatz erteilt wurde. Daher gehen die Vorwürfe einer Vereitelung der Nutzung dieses Grundstückes vollkommen ins Leere. Der Besitzer hat vielmehr neuerlich bekräftigt, das betreffende Grundstück steht für den Kinderspielplatz nicht zur Verfügung.

Der Vorschlag der Nutzung des Freibadgeländes für den Kinderspielplatz ist nicht praktikabel, zumal es sich beim Freibadgelände um ein eingezäuntes Areal handelt, für deren Nutzung ein Eintrittspreis nach der Badetarifordnung zu zahlen ist. Ein öffentlicher Kinderspielplatz sollte aber jedenfalls kostenfrei zu nutzen sein, bzw. die Benützung nicht vom Kauf einer Eintrittskarte für das Freibad abhängig sein. Die im Bürgerantrag vorgeschlagene Alternative erscheint aus diesem Grund nicht umsetzbar.

Im Übrigen wird neuerlich auf die im Eingang des Berichtes erwähnte erzielte Einigung zwischen den Vertretern der den Sportplatz nützenden Sportgruppen verwiesen.

Im Anschluss daran verliest der Amtsleiter die Antwort der Landessportdirektion auf eine dort eingegangene Beschwerde zu diesem Thema.

Bürgermeister Ruschak stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, den gemäß § 38b Oö GemO 1990 eingebrachten Bürgerantrag betreffend die Forderung „Errichtung eines Kinderspielplatzes außerhalb der Gemeindesportanlage (Sportstätte) Natternbach auf dem Freibadgelände, sollte sich die Möglichkeit auf dem vorerst vereitelten Grundstück 96/1 als bestens geeignetes, mit sogar vorhandenem öffentlichem Zugang nicht wiedereröffnen" unter Hinweis auf die Erläuterungen im vorstehenden Bericht abzulehnen. Der öffentliche Spielplatz soll wie vom Gemeinderat in der Sitzung am 25.06.2021 beschlossen, umgesetzt werden.

Beschluss

Der Antrag wird mit 24 JA-Stimmen – gesamte ÖVP- , SPÖ,- und GRÜNE-Fraktion + restliche Stimmen der FPÖ-Fraktion (ohne GR Humer Johann) 0 NEIN-Stimmen – bei 1 Stimmenthaltung, - Herr Humer von der FPÖ-Fraktion - **mehrheitlich** angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

TOP 03:

Bericht über die Prüfung der Gemeindegebarung durch den örtlichen Prüfungsausschuss in der Sitzung am 19.08.2021.

Bericht > Bürgermeister Ruschak und AL Sageder: Am 19.08.2021 fand die dritte Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses in diesem Jahr statt. Die Prüfung umfasste folgende Punkte: Stichprobenartige Überprüfung der Belege und Überprüfung des Bargeldbestandes.
Es wurden keine besonderen Mängel oder Differenzen festgestellt.
Einen Bericht über die Prüfung gibt der Obmann des örtlichen Prüfungsausschusses, Gemeinderatsmitglied Markus Rößlhuemer.
Als weiteres Prüfungsthema wurden die Kommunalsteuereinnahmen aus dem Jahr 2019 jenen aus dem Jahr 2020 gegenübergestellt und verglichen. Die durchschnittlichen Einnahmen hieraus betragen € 389.000,00 jährlich und waren kaum Differenzen ersichtlich.
Bürgermeister Ruschak stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, den Prüfbericht und die Verhandlungsschrift des örtlichen Prüfungsausschusses über die Sitzung am 19.08.2021 mit Beschluss zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

TOP 04:

Überprüfung des 1. Nachtragsvoranschlages 2021 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen; Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes.

Bericht > Bürgermeister Ruschak und AL Sageder: Der vom Gemeinderat am 25.06.2021 beschlossene 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021 wurde der Bezirkshauptmannschaft zur Prüfung übermittelt. Die Bezirkshauptmannschaft hat den Nachtragsvoranschlag im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö GemO 1990 einer Prüfung unterzogen. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob er den hierfür geltenden Vorschriften entspricht. Mit Schreiben vom 31.08.2021, Zl. BHGRGem-2020-593031/8-BV wurde der Prüfungsbericht übermittelt. Der Prüfungsbericht fasst die Zahlen aus dem Nachtragsvoranschlag 2021

zusammen. Zu den einzelnen Punkten wird folgende Stellungnahme abgegeben:
Die vollständige Ausweisung der veranschlagten Zinsen im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst wurde vorgemerkt. Die Veranschlagung auf 6/920000-844300 korrespondiert mit der Haushaltsstelle 6/920000-829900. Die Richtigstellung wird falls notwendig bei der Erstellung eines weiteren Nachtragsvoranschlages bzw. der Erstellung des Rechnungsabschlusses berücksichtigt. Die Software für das k5 Finanzmanagement sieht ohnehin nur mehr ein auszuwählendes Druckprofil (Standard OÖ) vor.
In der Schlussbemerkung zum Prüfungsbericht wird der 1. Nachtragsvoranschlag von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen. Die angeführten Feststellungen werden beachtet und zur Kenntnis genommen.
Amtsleiter Sageder bringt den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.
Gemeinderätin Steiniger stellt den

Antrag
der Gemeinderat möge beschließen, den mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 31.08.2021, Zl. BHGRGem-2020-593031/8-BV übermittelten Prüfungsbericht über die Überprüfung des 1. Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2021 mit den darin enthaltenen Feststellungen und der im vorstehenden Bericht abgegebenen Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss
Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

TOP 05:
Anpassung der Kinderbetreuungsordnung (Öffnungszeiten, Ferienzeiten, etc.) und der Tarifordnung (indexbedingte Anpassung) für den Gemeindekindergarten im Kindergartenjahr 2021/22.

Bericht > Bürgermeister Ruschak und AL Sageder: Aufgrund der sich jährlich ändernden Ferienzeiträume und der durch die Oö Elternbeitragsverordnung jährlich durchzuführenden Indexanpassung ändern sich die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung

und die Tarifordnung für den Kindergarten & Krabbelstube der Marktgemeinde Natternbach mit Beginn des Arbeitsjahres 2020/21 wie folgt (alle übrigen Punkte bleiben unverändert):

2. Arbeitsjahr und Ferien

2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

2.2.	Die Weihnachtsferien beginnen	am 24.12.2021	und enden am	06.01.2022
2.3.	Die Osterferien beginnen	am 08.04.2022	und enden am	17.04.2022
2.4.	Die Hauptferien beginnen	am 18.07.2022	und enden am	05.09.2022

Wie im letzten Jahr finden auch im laufenden Schuljahr 2021/22 Herbstferien vom 27.10. bis 30.10.2021 statt. Dadurch entfallen die bisherigen schulfreien Tage am Osterdienstag, der Fenstertag Christi-Himmelfahrt und der Fenstertag – Fronleichnam (bisher schulautonom).

Der Gemeindekindergarten & die Krabbelstube wird im laufenden Arbeitsjahr ein Betreuungsangebot (vollständig Öffnung bzw. jedenfalls Journaldienst) für die Herbstferien (27.10.-30.10.2020), für die Semesterferien (20.02.-26.02.2022), den Osterdienstag 19.04.20212, Hl. Florian 04.05.2022, Fenstertag Christi-Himmelfahrt (26.05.2022) und Fenstertag Fronleichnam (16.06.2022) anbieten. Diesbezüglich wird aktuell eine Bedarfserhebung durchgeführt, um den notwendigen Personaleinsatz voraus planen zu können.

Durch die Indexanpassung entsprechend der Oö Elternbeitragsverordnung ergeben sich im neuen Arbeitsjahr 2021 nachstehende Änderungen in der Tarifordnung (alter Tarif in Klammer):

§ 3
Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren 52 Euro, (51 Euro)
2. für Kinder über drei Jahren 45 Euro (44 Euro) und
3. für den Nachmittagstarif 45 Euro (44 Euro), der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.

§ 4
Höchstbeitrag

(1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 189 Euro (186 Euro), für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 250 Euro (247 Euro).
2 für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 117 Euro (115 Euro), für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 154 Euro (152 Euro).
3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 116 Euro (114 Euro).

§ 10
Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 114 Euro (112 Euro) pro Arbeitsjahr einmal jährlich im Dezember des laufenden Arbeitsjahres eingehoben.

§ 11
Gastbeiträge

(1) Für Kinder die nicht ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Natternbach haben – mit Ausnahme der Kinder des Volksschulsprengels Natternbach – ist ein Gastbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt
1. für ein Kind unter drei Jahren 283,00 Euro (279 Euro) (mind. 150% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 1 Elternbeitragsverordnung 2018)
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt 117,00 Euro (115 Euro) (mind. 100% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 2 Elternbeitragsverordnung 2018)
3. für ein Schulkind 58,00 Euro (57 Euro) (mind. 50% des Höchstbeitrages gemäß § 5 Z. 2 Elternbeitragsverordnung 2018

Frau Vizebürgermeisterin Ing. Humberger stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge die im vorstehenden Bericht angeführten Änderungen der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung und der Tarifordnung für den Kindergarten & Krabbelstube der Marktgemeinde Natternbach beschließen. Der Bericht über die vorgesehene Öffnung bzw. jedenfalls Journaldienste betreffend Herbstferien und die einzelnen im Bericht angeführten Tage werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

TOP 06:

Auflassung eines Teiles der öffentlichen Wegparzelle Grundstück 6605 KG. Natternbach lt. Planurkunde [redacted], GZ. 7505/21 v. 23.08.2021 im Bereich der Ortschaft Untermaggau.

Bericht > Bürgermeister Ruschak und AL Sageder: Der Eigentümer einer an das öffentliche Gut angrenzenden Liegenschaft in Untermaggau beantragt die Auflassung eines in der Natur nicht mehr ersichtlichen Teiles der öffentlichen Wegparzelle 6605 KG Natternbach. Die betreffende Fläche in der Flächenwidmung Grünland befindet sich linksseitig des bestehenden Wohnhauses Untermaggau Nr. 10 und wird durchgehend nicht mehr als Weg genützt bzw. ist auch als Weg nicht mehr in der Natur ersichtlich. Durch den seinerzeitigen Neubau des Güterweges ist eine öffentliche Verbindung zu den nördlich und nordwestlich gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücken über den restlichen Bereich der Güterwegparzelle 6605 KG Natternbach gegeben. Diese Verbindung über den bestehenden Güterweg und den anschließenden Feldweg wird von den Anrainern im täglichen Gebrauch genützt. Die betroffenen Anrainer wurden über die beabsichtigte Auflassung schriftlich verständigt, wobei keine Einwendungen eingelangt sind.

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 31.03.2021 die Thematik vorberaten und sich einstimmig für die Auflassung und die Verrechnung einer Ablöse von 4 Euro pro m^2 der Fläche im Grünland ausgesprochen. Sämtliche Kosten wie Vermessung, grundbücherliche Durchführung, etc. hat der Grunderwerber zu tragen. Auf Basis der Planurkunde des Zivilgeometers [redacted], GZ: 7505/21 v. 23.08.2021 hat die aufzulassende Teilfläche 1 ein Ausmaß von 245 m^2, die von der EZ. 1363 Öffentliches Gut abgeschrieben und gleichzeitig der EZ. 266 KG Natternbach zugeschrieben würde.

Daraus ergibt sich eine Ablösesumme von € 980,00 (245 m^2 a´€ 4,00).

Die grundbücherliche Durchführung wäre mittels Antrag nach den Bestimmungen des § 15 ff LiegTeilG vorgesehen.

Der Plan wird von Amtsleiter Sageder am Großbildschirm mit ausführlichen Erläuterungen dem Gemeinderat gezeigt.

Gemeinderatsmitglied Klaffenböck stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge entsprechend der Planurkunde des Zivilgeometers [redacted] vom 23.08.2021, GZ: 7505/21 beschließen:

Die Teilfläche 1 im Ausmaß von 245 m^2 aus Grundstück 6605 KG Natternbach wird von der

EZ. 1363 Öffentliches Gut abgeschrieben und dem Grundstück 1926, EZ. 266 KG Natternbach zugeschrieben. Als Ablöse für den betreffenden Grundstücksteil wird ein Betrag von € 980,00 (245 m^2 a`€ 4,00) festgelegt. Die grundbücherliche Durchführung erfolgt mittels Antrag entsprechend den Bestimmungen des § 15 ff LiegTeilG. Sämtliche Kosten (Vermessung, Gebühren, etc.) sind durch den Grunderwerber zu tragen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

TOP 07:

Neuordnung des öffentlichen Wegenetzes im Bereich Schedlberg – Verlegung und teilweise Auflassung der öffentlichen Wegparzellen 8630/2 und 8631 KG. Natternbach.

Bericht > Bürgermeister Ruschak und AL Sageder: Der Eigentümer der Liegenschaft 4723 Natternbach, Höhenstraße beantragt die Verlegung eines öffentlichen Weges im Nahbereich seiner Liegenschaft. Konkret handelt es sich um Teile der Wegparzellen 8631 und 8630/2 KG Natternbach. Die betreffenden Wegstücke sind in der Natur nicht mehr ersichtlich und werden auch nicht mehr benützt. Der bestehende und in der Natur nicht mehr ersichtliche Weg würde an den Rand eines Feldes mit einer Einbindung in die bestehenden öffentlichen Straßen Hochweg und Hochfeld verlegt. Von dort ist die eine durchgehende Verbindung über zwei weiterhin bestehende öffentliche Wege zur Höhenstraße und zum Saurüßlweg nach Neukirchen a.W. gegeben. Durch die Verlegung wäre eine bessere und gemeinsame Bewirtschaftbarkeit seiner Grundstücke 7955/1, 7959 und 7961/1 KG Natternbach in einem Feldstück möglich. Die Kosten der Verlegung (Geometer, grundbücherliche Durchführung) würde der Antragsteller tragen. Mögliche Flächendifferenzen würden finanziell abgegolten. Die Thematik wurde bereits in der Gemeindevorstandssitzung am 17.12.2020 besprochen, wobei hier grundsätzlich keine Einwände gegen eine Verlegung gegeben waren. Es wurde dabei aber angeregt, dass sich auch der Bauausschuss mit der Materie beschäftigen soll.
In der Bauausschuss-Sitzung am 20.07.2021 wurde das Thema behandelt. Es wurde einhellig festgehalten, dass die Begründung für eine Verlegung nachvollziehbar ist und daher nichts gegen die beantragte Verlegung spricht. Als Breite für den verlegten Weg wurden vom Bauausschuss 3 Meter empfohlen. Die nach genauer Vermessung erwartete Flächendifferenz von 300-400 m^2 ist Gemeinde gegenüber mit einem m^2-Preis von 4 Euro abzugelten.

Entsprechend der Plandarstellung geht es konkret um die Verlegung der öffentlichen Wegparzelle 8631 in nordwestlicher Richtung in den Bereich der Grundstücke 7967, 7961/1 und 7965 KG Natternbach, sowie um die Auflassung der öffentlichen Wegparzelle 8630/2. Die durchgehende Wegverbindung von Kirchberg kommend zum Hochfeld, Sonnenhang und Saurüßl ist weiterhin sichergestellt.
Auf Anraten von Gemeinderatsmitglied Ing. Scheucher wird man auf die Wegverlegung mit einer neuen Beschilderung aufmerksam machen.
Gemeinderatsmitglied Klaffenböck stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge entsprechend dem vorstehenden Bericht und der Plandarstellung die Auflassung der in der Natur nicht mehr ersichtlichen öffentlichen Wegparzelle 8630/2 und die Verlegung der öffentlichen Wegparzelle 8631 in den Bereich der Grundstücke 7967, 7961/1 und 7965, alle KG Natternbach beschließen. Der dadurch neue entstehende Weg hat eine Breite von 3 Meter aufzuweisen. Die nach dem Vermessungsergebnis entstehende Flächendifferenz ist gegenüber der Marktgemeinde mit einem m^2-Preis von 4 Euro abzugelten. Sämtliche Kosten (Vermessung, Gebühren, etc.) sind vom Antragsteller zu tragen. Die grundbücherliche Durchführung ist mittels eines Antrages nach § 15 ff LiegTeilG vorgesehen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

TOP 08:

Projekt Siedlungsstraßenbau – Vergabe der Asphaltierungsarbeiten im Bereich der Siedlungsstraßen Florianiweg, Hochfeld und Bachstraße.

Bericht > Bürgermeister Ruschak und AL Sageder: Im Voranschlag 2021 ist innerhalb des Projektes Siedlungsstraßenbau die Staubfreimachung der Siedlungssstraßen Hochfeld (inkl. Lückenschluss), Florianiweg und Bachstraße vorgesehen. Sämtliche für die Asphaltierung notwendigen Vorbereitungsarbeiten (Randleisten, Gräderplanie, Schächte und Einbauten heben, Rohbau Lückenschluss, etc.) werden dankenswerterweise unter Mithilfe von Personal der Straßenmeisterei Peuerbach durchgeführt, wodurch Kosten für die Gemeinde gespart werden können. Es muss daher lediglich die Asphaltierung fremdvergeben werden.

Mit der Durchführung der Asphaltierungsarbeiten je nach Witterung Ende September/Anfang Oktober zu rechnen. Es ist vorgesehen, sich mit der Asphaltierung an der Ausschreibung des Wegerhaltungsverbandes Hausruckviertel für Asphaltierungsarbeiten im Jahr 2021 anzuhängen, weil damit ein sehr günstiger Preis für die Asphaltierung erreicht werden kann.
Wie bekannt ist, sind zwischenzeitlich die Preise im Baugewerbe sehr hoch bzw. steigen bei Neuausschreibungen noch immer an. Die Asphaltierungsarbeiten sollen daher im Rahmen einer Direktvergabe gemäß BvG zu den Preisen des Bestbieters der Ausschreibung des Wegerhaltungsverbandes Hausruckviertel vergeben werden. Bestbieter ist die Fa. Held & Francke BauGmbH, Eferding. Auf Basis dieser Preise betragen die Kosten für die Straubfreimachung der eingangs erwähnter Straßen lt. Angebot vom 12.08.2021 - € 51.322,80 inkl. MWSt.
Gemeinderatsmitglied Klaffenböck stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, die Asphaltierungsarbeiten an den Siedlungsstraßen Hochfeld, Florianiweg und Bachstraße an die Fa. Held & Francke BauGmbH, 4070 Eferding lt. Angebot vom 12.08.2021 mit einer Auftragssumme von € 51.322,80 inkl. MWSt. zu übertragen. Die Vergabe erfolgt im Direktvergabeverfahren. Preisbasis ist die Ausschreibung bzw. das Bestbieterangebot an den Wegerhaltungsverband Hausruckviertel für Asphaltierungen im Jahr 2021.
Weiters wird die Mitarbeit der Straßenmeisterei Peuerbach bei den Vorbereitungsarbeiten für die Asphaltierung begrüßt bzw. zur Kenntnis genommen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

TOP 09:

Projekt Freibadsanierung – Bericht über den derzeitigen Projektstatus und Beratung über die weitere Vorgangsweise.

Bericht > Bürgermeister Ruschak und AL Sageder: Dieser Punkt wurde aufgrund des Antrages von Gemeinderatsmitglied Markus Scheucher in die Tagesordnung der Sitzung aufgenommen.
Am 28.06.2021 fand eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Familie-, Senioren- und

Freizeitangelegenheiten statt, in der die bisher gesetzten Schritte für das Projekt Freibadsanierung besprochen wurden. Entsprechend dem vom Gemeinderat bereits behandelten bädertechnischen- und hochbautechnischen Gutachten wurden die hier vorgesehenen ersten Schritte, wie Auslotung von Kooperationsmöglichkeiten mit Nachbargemeinden oder dem angrenzenden IKUNA Naturresort gesetzt.

Beide Bereiche waren nicht von Erfolg gekrönt. Die Nachbargemeinden ohne Freibad haben schriftlich abgesagt, auch Ikuna hat aufgrund eigener Einrichtungen (Schwimmteich, Wasserpark, etc.) kein Interesse an einer Beteiligung gezeigt.

Weiters wurde mit den Bäderbauern im Kommunalbäderbereich, den Firmen HSB Hinke und Berndorf/Bäderbau Kontakt aufgenommen. Die Firma HSB Hinke hat dankenswerterweise kostenlos ein Richtpreisangebot in drei Varianten erstellt. Planungsvariante 1 mit ca. 375 m^2 Wasserfläche, wie vom Land im Gutachten vorgegeben, Planungsvariante 2 mit ca. 535 m^2 Wasserfläche und Planungsvariante 3 mit rd. 703 m^2 Wasserfläche (in etwa Bestand).

Die drei Planungsvarianten wurden im Ausschuss vorbesprochen, wobei nach Meinung des Ausschusses für die Sanierung die Bestandsvariante (3) angestrebt werden soll.

Am 06.07.2021 wurden die Varianten mit den Richtpreisangeboten für das Becken und die Wasseraufbereitung an Amt der Oö Landesregierung (IKD) mit folgendem Schriftsatz übermittelt:

„Die Freibadeanlage der Marktgemeinde Natternbach bedarf aufgrund zunehmenden Wasserverlustes beim rd. 45 Jahre alten Aluminiumbecken dringend einer Sanierung. Diesbezüglich wurde am 22.09.2020 eine hochbautechnische und bädertechnische Begutachtung durch die Abt. Umweltschutz (Zl. US-2020-234622/2-Ka/Ki v. 5.10.2020) durchgeführt. Mit da. Schreiben vom 23.10.2020, Zl. IKD-2020-163060/7-Std haben Sie uns das Ergebnis dieses Gutachtens mit dem Hinweis mitgeteilt, Nachbargemeinden für ein gemeindeübergreifendes Bäderprojekt zu gewinnen.

Aus diesem Grund wurden eine schriftliche Anfrage und Gespräche an die Nachbargemeinden St. Aegidi, Waldkirchen am Wesen, St. Willibald und Enzenkirchen gestellt. Diese Gemeinden verfügen selber über kein Freibad. Leider haben wir von allen Gemeinden eine Absage für die Realisierung eines gemeindeübergreifenden Projektes erhalten.

Auch hinsichtlich der im Gutachten angeführten Kooperation oder Beteiligung mit dem angrenzenden touristischen Leitbetrieb der Region IKUNA Naturresort wurden Gespräche mit CEO [redacted] geführt. Von dieser Seite wurde uns mit Mail vom 19.04.2021 mitgeteilt:

„Ich bin aktuell mit dem Angebot im IKUNA Naturresort sehr gut versorgt (2 Schwimmteiche, Wasserpark, 2 Teiche) und sehe keine Möglichkeit und keinen Sinn, mich an einer Sanierung zu beteiligen oder eine Kooperation einzugehen."

Die im Gutachten vorgeschlagene Abklärung einer möglichen gemeindeübergreifenden Projektabwicklung bzw. einer Kooperation mit dem IKUNA Naturresort war leider nicht erfolgreich.

Im Gutachten steht aber auch, dass ein grundsätzlicher Bedarf abgeleitet werden kann, wobei

sich nach den landesinternen Kriterien für kommunale Bäder eine förderbare Gesamtwasserfläche von 375 m2 als Grundparameter einer Generalsanierung des Freibades errechnet, wobei 1 förderbare Großattraktion (Wasserrutsche oder Sprungturmanlage) und 2-3 förderbare kleine Attraktionen möglich wären.
Tatsache ist, dass sich die bestehende rd. 32 Meter lange Großwasserrutsche und die bestehende Sprungturmanlage (3m Sprungbrett, lm Sprungbrett, lm Plattform) in einem voll funktionsfähigen und somit erhaltungswürdigen Zustand befinden. Beide Attraktionen müssten daher im Rahmen einer Generalsanierung nicht neu errichtet bzw. hergestellt werden.
Um einen Überblick zu bekommen, welche Auswirkungen eine Reduzierung der Gesamtwasserfläche auf rd. 375 m2 bei Erhalt der bestehenden Attraktionen (Rutsche und Sprungturmanlage) hat, wurde uns vom Bäderbauer Hsb Austria GmbH aus Vöcklamarkt kostenfrei eine Grobplanung mit Richtpreisen in 3 verschiedenen Planungsvarianten erstellt, die in der Anlage beigeschlossen sind und die wir nachstehend näher erläutern. Bei den angeführten Netto-Richtpreisen handelt es sich um die Preise der reinen Becken-Neuherstellung in Edelstahl einschl. Badewasseraufbereitung, ohne Abbruch, Fundamentierungs- und Betonarbeiten, ohne E-Installation und ohne hochbautechnische Sanierung beim Kabinentrakt. Diese zusätzlichen Kosten müssten im weiteren Verfahren erhoben werden, wobei aber vorher die förderbare Gesamtwasserfläche für das Projekt festgelegt werden sollte.
Planungsvorschlag 1- Wasserfläche rd. 373 m2 - Richtpreis netto € 1.183.000,-
Reduzierung der derzeitigen Wasserfläche vom 729 m2 auf ein Schwimmbecken mit 3 Bahnen (25 Meter Länge) mit Einlaufbecken für die bestehende Großwasserrutsche (gesamt 217 m2), Sprungbecken (115 m2) und Kinderbecken (41 m2).
Nach Aussage des Bäderplaners HSB ist bei einer Ausführung der Sanierung in dieser Form keinerlei Funktionalität der Badeanlage mehr gegeben. Es fehlen jegliche Aufenthalts- und Spielbereiche für nicht schwimmende Badegäste im Wasser, die für ein attraktives Freibad unumgänglich sind. Von einer Ausführung der Generalsanierung in dieser Form wird abgeraten.
Planungsvorschlag 2 - Wasserfläche rd. 535 m2 - Richtpreis netto € 1.420.000,-
Reduzierung der derzeitigen Wasserfläche vom 729 m2 auf ein Schwimmbecken mit 4 Bahnen (25 Meter Länge), Einlaufbecken für die bestehende Großwasserrutsche und Erlebnisbereich
mit Luftsprudelplatten und Whirlliegen (gesamt 379 m2), Sprungbecken (115 m2) und Kinderbecken (41 m²). Bei dieser Variante ist eine gute Funktionalität der Badeanlage gegeben.
Planungsvorschlag 3 - Wasserfläche rd. 703 m2 - Richtpreis netto € 1.555.000,-
Diese Variante entspricht beinahe einer Generalsanierung der bestehenden Anlage mit derzeit 729 m²und ist die Wunschvariante der Marktgemeinde für die Generalsanierung.
Die Planung umfasst ein Schwimmbecken mit 5 Bahnen (25 Meter Länge), Einlaufbecken für die bestehende Großwasserrutsche und Erlebnisbereich mit Luftsprudelplatten und Whirlliegen (gesamt 509 m2), Sprungbecken (152 m2) und Kinderbecken (41 m2).
Bei dieser Variante wäre die beste Funktionalität und die beste Attraktivität der Badeanlage gegeben.
Wir bitten bei der Prüfung und Entscheidungsfindung zu bedenken, dass bei einer Verwendung der bestehenden Großwasserrutsche und Sprungturmanlage die Kosten für die Neuerrichtung dieser Attraktionen eingespart werden. Wir ersuchen, diese Einsparung einer Erhöhung der förderbaren Gesamtwasserfläche zugutekommen zu lassen.
Wie Sie den Richtpreisen entnehmen können, steigen die Kosten für ein Mehr an Wasserfläche nicht aliquot mit der Quadratmeterzahl an Wasserfläche.
Zu berücksichtigen ist, dass Natternbach eine aufstrebende Tourismus- und Wohngemeinde im Norden des Hausruckviertels ist. Durch den touristischen Leitbetrieb IKUNA Naturresort mit mehr als 10.000 Nächtigungen und mehr als 50.000 Tagesbesuchern bei stark steigender

Tendenz aufgrund des ständigen Ausbaues sind jedenfalls Synergien für die direkt benachbarte Freibadeanlage gegeben.
Ein weiterer Punkt für den Erhalt der Badeanlage ist, dass das Grundstück der Badeanlage aufgrund einer rd. 50 Jahre alten grundbücherlich gesicherten Vertragsklausel an den Vorbesitzer des Grundstückes kostenfrei zurückfallen würde. Wir bitten um Prüfung der übermittelten Unterlagen und ersuchen um einen Gesprächstermin zur genauen Erörterung der Sachlage bei diesem für die Infrastruktur der Marktgemeinde wichtigen Projekt.
Vielen Dank für Ihre Bemühungen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung."

Mit Schreiben der IKD vom 02.09.2021, Zl. IKD-2020-163060/11-Std wurde eine Stellungnahme der beiden Fachabteilungen Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (Hochbau) und Umweltschutz (Bädertechnik) zu den vorgelegten unterschiedlichen Gesamtwasserflächen übermittelt. Dabei wird auf das bereits im Herbst 2020 abgegebene Gutachten verwiesen. Aus fachlicher Sicht der Bädertechnik bleibt die ermittelte förderbare Gesamtwasserfläche von 375 m^2 als Grundlage für die Generalsanierung aufrecht. Mit der erforderlichen Erneuerung der Beckenanlagen ist der zweckmäßigste Zeitpunkt für eine bedarfsgerechte Anpassung der Gesamtwasserfläche gegeben. Damit soll – trotz der anfangs unpopulären Reduktion der bestehenden großen Wasserfläche – nicht nur für die anstehende Generalsanierung, sondern auch für die zukünftigen Sanierungs- und Betriebskosten eine kostendämpfende Ausführungsvariante realisiert und der Standort langfristig gesichert werden. Aus fachlicher Sicht wird – vorbehaltlich der Grundsatzentscheidung durch die Direktion Inneres und Kommunales bzw. des zuständigen Referenten - auf Grund der hohen Bäderdichte in der Region und den Mehrkosten für eine größere Wasserfläche (sowohl bei der aktuellen Generalsanierung als auch bei den zukünftigen Betriebs- und Sanierungskosten) für die Festlegung des förderbaren Kostenrahmens die Variante 1 befürwortet.

Beurteilung Variante 1 (Gesamtwasserfläche: 373 m^2):

Grundsätzlich obliegen die Gestaltung der Beckenlandschaft und damit die Ausrichtung des Freibades - im Rahmen der förderbaren Gesamtwasserfläche - der Marktgemeinde.

Beim gegenständlichen Planungsvorschlag ergibt sich mit der Beibehaltung des Sprungbeckens und der Wasserrutsche eine starke Ausrichtung auf diese Erlebnisbereiche für Kinder und Jugendliche. Dies geht aber zu Lasten der förderbaren Wasserfläche für den Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich. Das 3-bahnige Schwimmerbecken mit dem integrierten Nichtschwimmer-bereich ist damit sehr knapp bemessen.

Unserer Meinung nach ist das nicht optimal aber akzeptierbar, wenn der bestehende Sprungturm und die Wasserrutschen ohne aktuelle Sanierungsmaßnahmen in die Generalsanierung eingebunden werden können. Eine diesbezügliche genauere

Substanzuntersuchung ist dazu aber noch ausständig. Ansonsten wird empfohlen, die Beibehaltung eines Sprungbeckens zu hinterfragen.
Sollten daraus tatsächlich keine relevanten Sanierungskosten anfallen, wäre aus fachlicher Sicht als Zugeständnis eine zusätzliche Schwimmbahn beim Schwimmerbecken und damit eine Erhöhung der förderbaren Gesamtwasserfläche von 375 m^2 auf rd. 436 m^2 vertretbar (Schwimmerbecken: 25 x 10 m, 4-bahnig statt 3-bahnig). Seite 5
Zusammenfassung und Empfehlung für die weitere Vorgangsweise:
Projektierung der Generalsanierung und Ermittlung des förderbaren Kostenrahmens auf Basis der Variante 1 mit einer förderbaren Gesamtwasserfläche von 436 m^2 (wenn aktuell keine Sanierungskosten beim Sprungturm und bei der Wasserrutsche anfallen).
Nach Genehmigung der Generalsanierung durch die Direktion Inneres und Kommunales (auch hinsichtlich der Ausführung und förderbaren Gesamtwasserfläche) ist betreffend der Vorlage von Projektunterlagen die Vorgangsweise gemäß dem Kostendämpfungsverfahren einzuhalten. Die Vorlage der nächsten Projektunterlagen hat an die Direktion Inneres und Kommunales zu erfolgen.
o Raumprogramm, Grundkonzept (kann auch mit dem Vorentwurfsprojekt erfolgen)
o Vorentwurfsprojekt mit der Kostenschätzung (Musterformular) und einem Maßnahmenkatalog (aufbauend auf eine Gebäudesubstanzanalyse einschließlich Sprungturm und Wasserrutsche) sowie den Vorentwurfsplänen. Die Kostenermittlung ist nachvollziehbar darzustellen (Massenangaben + Einheitspreise).
Die IKD teilt im Begleitschreiben der Übermittlung des Gutachtens der Fachabteilungen u.a mit, dass im Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeinde- und Bäderreferenten Landesrat Max Hiegelsberger der Gemeinde die Entscheidung für die Variante 1 oder Variante 2 freigestellt wird. Der IKD ist ein schriftliches Betriebskonzept vorzulegen, das einen Ausgabendeckungsgrad von 50 % aufweist. Als nächster Schritt kann des Kostendämpfungsverfahren gestartet werden und ist dann das Vorhaben in die Rechenwerke der Gemeinde (Voranschlag, MEFP) aufzunehmen und ein Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung vorzulegen. Die aktuelle Förderquote für das Projekt beträgt derzeit 37 % (27 % BZ + 10% Bäderinvestitionsmittel). Bei der Entscheidungsfindung wird empfohlen, die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde zu berücksichtigen.

Ein wesentliches Thema beim Projekt ist auch die Frage der künftigen Handhabung der Gastrobereiches, der zu klären ist. Die derzeitige Gastrosituation ist wie bekannt nicht

zufriedenstellend. Auch Notsanierungsmaßnahmen beim Becken bis zu Inangriffnahme der Generalsanierung sind noch zu besprechen wie festzulegen.

Bürgermeister Ruschak berichtet von einem in der Zwischenzeit stattgefunden Gespräch mit Landesrat Max Hiegelsberger, in dem vereinbart wurde, dass sich die Marktgemeinde Natternbach zwischen der Variante 1 und 2 entscheiden kann und schlägt daher vor, den Planungsvorschlag Nr. 2 weiterzuverfolgen. Diese Genehmigung ist letztendlich sicherlich der guten Gesprächsbasis zwischen Bürgermeister und Landesrat zuzurechnen, bemerkt der Vorsitzende noch.

Daraufhin wird der gesamte bis jetzt geführten Schriftverkehr in dieser Angelegenheit von AL Sageder dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die Genehmigung zur Weiterverfolgung der Variante 2 begrüßt Gemeinderatsmitglied Ing. Scheucher auch ganz besonders.

Bürgermeister Ruschak stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, den vorstehenden Bericht zum derzeitigen Status des Projektes Freibadsanierung mit Beschluss zur Kenntnis zu nehmen und den Planungsvorschlag Variante 2 weiterzuverfolgen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Gemeinderatsmitglied Ing. Scheucher stellt den

Zusatzantrag

der Gemeinderat möge beschließen, gemeinsam im Herbst noch eine provisorische Instandsetzung des alten Schwimmbeckens vorzunehmen, um die Badesaison auch für nächstes Jahr noch zu sichern.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

TOP 10:

Abschluss eines Mietvertrages mit der Schmidbauer Business Immobilien GmbH über die Vermietung einer Fläche für die Errichtung von zwölf Parkplätzen auf Grundstück 105, KG. Natternbach.

Bericht > Bürgermeister Ruschak und AL Sageder: Die Schmidbauer Business Immobilien GmbH ist an die Gemeinde mit Wunsch herangetreten, eine Teilfläche von rd. 347 m^2 aus dem insgesamt 2927 m^2 großen Gemeindegrundstück Nr. 105 KG Natternbach, direkt ostseitig an die neu errichtete Indoor-Spielhalle für die Errichtung von zwölf Parkplätzen anzukaufen oder anzumieten.

Das Ansuchen wurde vom Bauausschuss in der Sitzung am 21.07.2021 behandelt. Ein Verkauf der Fläche wurde einstimmig abgelehnt, einer Anmietung mit einer Dauer von vorerst 5 Jahren einhellig zugestimmt. Als Mietzins wurde das Angebot von monatlich 8 Euro pro angemieteten Parkplatz gutgeheißen.

Auf Basis des Beratungsergebnisses im Bauausschuss wurde ein Mietvertrag erstellt, der nunmehr dem Gemeinderat zur Genehmigung vorliegt.

Anschließend wird der Inhalt des Mietvertrages dem Gemeinderat durch Amtsleiter Sageder vollinhaltlich zu Kenntnis gebracht und der dazugehörige Plan am Großbildschirm gezeigt.

Gemeinderatsmitglied Schauer merkt an, dass die vorgezeigte Darstellung mehr als verwirrend ist, und stellt dann fest, dass es sich offenbar um die Fläche zwischen Friedhof und Kindergartenspielplatz handelt.

Es ist nicht einzusehen, dass wegen 12 Parkplätzen für eine Firma in dieser Größenordnung, die ohnedies schon jede Menge Parkflächen hat, der einzige Grünraum, der den Kindern für die Pausen zur Verfügung steht, dafür eingeschränkt werden soll, sagt Gemeinderätin Panhölzl Angela. Durch die immense Ausdehnung des großen Betriebes bleibt zu befürchten, dass letztendlich auch die Bildungseinrichtungen gar noch im Weg stehen, meint sie sarkastisch und kann dem Antrag keinesfalls zustimmen. Die damit verbundene Lärmbelästigung und Abgasproblematik ist da noch gar nicht eingerechnet, gibt Panhölzl empört zu bedenken.

Bei der letzten Gemeinderatssitzung wurde in einem TOP die geplante Errichtung eines Parkhauses für das IKUNA-Naturresort behandelt, erinnert Gemeinderatsmitglied Schauer. Dort wurde von der GRÜNEN-Kollegin eine mittelfristige Planung der Gesamtanlage gewünscht um zu sehen, welche Investitionen noch anstehen. GR Schauer findet, zunächst den angekündigten Besuch von Herrn [redacted] bei der Gemeinderatssitzung abzuwarten, seine Auskünfte über die weiteren Ausbaupläne anzuhören und erst dann über weitere Parkplatzerrichtungen abzustimmen.

Die Errichtung dieser Parkplätze wurde Herrn [redacted] nach Beschluss im Bauausschuss bereits zugesagt und wurden diese daher inzwischen schon fertiggestellt, bemerkt der Bürgermeister.

Dazu wendet Gemeindevorstand Teuchtmann ein, dass in einem Ausschuss lediglich eine Vorberatung stattfinden kann, jedoch kein Beschluss, sondern dieser im Gemeinderat zu erfolgen hat.

Man hat sich im Bauausschuss auf eine temporäre Nutzung dieser Parkplätze zu Spitzenzeiten geeinigt, sagt Gemeinderatsmitglied Ing. Scheucher. Der Mietzins der daraus resultiert sollte jedenfalls zum Großteil der Schule zweckgewidmet werden, schlägt er vor.

Die maximale Kapazität der Parkplatzauslastung wird vermutlich in den Ferien stattfinden, wo gar kein Schulbetrieb stattfindet, gibt Ing. Scheucher noch zu bedenken.

Vizebürgermeister Hauser-Panhölzl wendet ein, dass wieder einmal die Umsetzung vor dem Beschluss des Gemeinderates geschehen ist.

Dem schließt sich auch Gemeinderat Schauer an, denn dieser Vorgang entspricht nicht seinen demokratischen Vorstellungen.

Daraufhin entsteht eine Diskussion, die jedoch keiner Neuerungen zu dem bereits Gesagten mehr liefert.

Gemeinderatsmitglied Klaffenböck stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge aufgrund des Ergebnisses der Vorberatung im Bauausschuss nachstehenden Mietvertrag genehmigen und beschließen, einen Teil der Mieterträge für Anschaffungen im Schulbereich zu verwenden:

Mietvertrag
abgeschlossen zwischen

1. der Marktgemeinde Natternbach, Kirchenplatz 6, 4723 Natternbach, als Vermieterin einerseits, und

2. der Schmidbauer Business Immobilien GmbH, FN 457079a, des Landesgerichtes Salzburg, 5020 Salzburg, Strubergasse 24, als Mieterin andererseits,

mit folgenden Bestimmungen wie folgt:

I. RECHTSVERHÄLTNISSE
Die Gemeinde Natternbach ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1460KG 44209 Natternbach, mit dem dort unter anderem vorgetragenen Grundstück 105.
Die Schmidbauer Business Immobilien GmbH ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1506 KG 44209 Natternbach, mit dem dort unter anderem vorgetragenen Grundstück 111/3.

II. BESTANDGEGENSTAND/VERWENDUNGSZWECK

Gegenstand dieses Mietvertrages ist die in der Planbeilage./ A rot strichlierte Fläche des Grundstückes 105.
Die Vermietung erfolgt zum Zwecke der Errichtung von zwölf Parkplätzen zur betrieblichen Verwendung der Schmidbauer Business Immobilien GmbH. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.
Die Mieterin nimmt zur Kenntnis, dass dieser Mietvertrag über die vorangeführte Fläche nicht den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes unterliegt.

III. MIETDAUER
Das Bestandverhältnis beginnt am 01.08.2021 und endet am 31.07.2026 durch Zeitablauf, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
Die Marktgemeinde Natternbach erklärt in diesem Zusammenhang, dass sie grundsätzlich nach Ablauf des Mietverhältnisses über eine allfällige Verlängerung des Mietvertrages gesprächsbereit ist.
Die beiden Vertragsparteien erklären ausdrücklich, auf ein allfälliges Kündigungsrecht für den Zeitraum des Bestandsverhältnisses zu verzichten.

IV. MIETZINS
Die Vertragsparteien vereinbaren einen Mietzins von € 8,00 netto monatlich für jeden der zwölf zu errichtenden Parkplätze. Dies ergibt eines Jahresmiete von € 1.152,00 und eine Gesamtmiete für die Dauer des Bestandverhältnisses von € 5. 760,00.
Die Mieterin verpflichtet sich, im Vorhinein den gesamten Mietzins in Höhe von € 5. 760,00 auf ein von der Marktgemeinde Natternbach bekanntzugebendes Konto zu überweisen.

V. INSTANDHALTUNG, VERÄNDERUNGEN UND HAFTUNG
Die Mieterin verpflichtet sich auf eigene Kosten Schotterrasenparkplätze zu errichten und darf eine Versiegelung des Bodens nicht stattfinden.
Gleichzeitig verpflichtet sich die Mieterin, bei Beendigung des Mietverhältnisses die Schotterrasenparkplätze über Wunsch der Marktgemeinde Natternbach entsprechend zurückzubauen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
Weiters verpflichtet sich die Schmidbauer Business Immobilien GmbH, die Mietfläche mit einem mindestens zwei Meter hohen Zaun gegenüber der Restfläche des Grundstückes 105 abzugrenzen. Über die Art des Zaunes ist mit der Marktgemeinde Natternbach das Einvernehmen herzustellen und werden auch die Kosten für die Zaunerrichtung von der Schmidbauer Business Immobilien GmbH übernommen.

VIII. UNTERVERMIETUNG
Der Mieterin ist es nicht gestattet, das Bestandsobjekt oder Teile davon, entgeltlich oder unentgeltlich, Dritten zur Verfügung zu stellen oder sonst in irgendeiner Weise weiterzugeben.
Weiters darf keine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, in welcher Form auch immer, ohne ausdrückliche Genehmigung der Vermieterin erfolgen.

IX. SCHRIFTFORM/ZUSTELLUNG
Mündliche Nebenabreden zu diesem Mietvertrag bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
Solange der Vermieterin keine andere Zustelladresse der Mieterin nachweisbar zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die von der Mieterin bei Vertragsabschluss bekanntgegebene Anschrift mit der Wirkung, dass sie der Mieterin als zugestellt gelten.

X. GERICHTSSTAND

Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtssprengels Oberndorf und verzichten auf ihren anderweitigen ordentlichen Gerichtsstand.

XI. GEBÜHREN UND KOSTEN
Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt die Mieterin.
Die Kosten für die allfällige Vergebührung dieses Vertrages verpflichtet sich die Mieterin unter Schad- und Klagloshaltung der Vermieterin zu tragen.

XI. AUSFERTIGUNGEN
Dieser Vertrag wird m einem Original ausgefertigt, welches die Marktgemeinde Natternbach erhält. Die Schmidbauer Business Immobilien GmbH erhält eine beglaubigte Abschrift.

Beschluss

Der Antrag wird mit 19 JA-Stimmen – 10 Stimmen der ÖVP- Fraktion + restl. SPÖ-Fraktion und restl. FPÖ-Fraktion sowie 4 NEIN-Stimmen (gesamte GRÜNE-Fraktion sowie Reifinger Markus und Humer Johann von der FPÖ-Fraktion) – und 2 Stimmenthaltungen, (Herr Teuchtmann Markus und Herr Auer Andreas beide von der SPÖ-Fraktion) - **mehrheitlich** angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

TOP 11:

Änderungen des Flächenwidmungsplanes (FwP) Nr. 6 und Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) Nr. 3:

a) FwP-Änderung Nr. 6.32 + ÖEK-Änderung Nr. 3.18 „IKUNA-Chaletdorf" – Beschlussfassung nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens.

Bericht > Bürgermeister Ruschak und AL Sageder: Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2021 wurde ein Raumordnungsverfahren für die Fwp-Änderung Nr. 6.32 + ÖEK-Änderung 3.18 beschlossen. Die Änderung umfasst im nordwestlichen Bereich des IKUNA Naturresort aufgrund der ausgezeichneten Buchungslage eine Erweiterung des Nächtigungsangebotes. Konkret sollen 16 „Sternenhimmel-Chalets" entstehen, wo Familien auf Basis eines Selbstversorgungsdomizils einen außergewöhnlichen Platz für einen „Urlaub wie damals" erleben können. Eingebettet in eine perfekte Naturkulisse gruppieren sich architektonisch sehr anspruchsvolle Chalets in Holzbauweise mit überdachter Veranda für Outdoor-Living-Gefühl, das man nur selten findet. Mit dem riesigen Glasdach im Schlafzimmer kann abends der Sternehimmel bestaunt werden – das ist namensgebend für die Sternenhimmel-Chalets. Die Gäste des Chalet-Dorfes haben während ihrer gesamten Aufenthaltsdauer kostenfreien Zugang zum IKUNA Naturerlebnispark. Die Zufahrt erfolgt über eine eigene Zufahrtsstraße von Süden kommend über eigenen Grund. Die Parkplätze

für die Nächtigungsgäste befinden sich außerhalb in Nahbereich des Dorfes. Versorgung: Die Gäste versorgen sich eigenständig, entweder im Kobl.bio, nutzen das Vegikuna Restaurant oder das Ikuna Bistro bzw. auch Angebote im Ort. Unkompliziert, selbstbestimmt, hochwertig, naturnah und außergewöhnlich sind die Schlagworte für dieses interessante Urlaubsangebot für Familien, das ein perfekte Ausgangspunkt für die Erkundung der oberen Donauregion ist.

Zur Herstellung der widmungsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Widmung der betreffenden Fläche von derzeit Erholungsfläche Freizeitpark in eine Sonderausweisung Bauland Tourismus notwendig. Das entsprechende Stellungnahme-Verfahren wurde durchgeführt. Es sind nachstehende Stellungnahmen eingetroffen:

Amt der Oö Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Zl. AUWR-2016-9614/38-He v. 06.08.2021:
Der Verwalter des öffentlichen Wassergutes stimmt den geplanten Änderungen dann zu, wenn Grundstücke des öffentlichen Wassergutes keine Änderung der Widmung erfahren und die im Sinne des § 4 Abs. 2 WRG. 1959 normierte Zweckwidmung erhalten bleibt. Eine allfällige erforderliche Stellungnahme wird grundsätzlich auch von der gewässerbetreuenden Stelle im Zuge des Raumordnungsverfahrens abgegeben werden.

Eigentümer der angrenzenden Grundstückes 7596 KG. Natternbach vom 06.08.2021:
Ich teile mit, dass die geplante Zufahrt vom Norden derzeit einspurig mit einer Breite von 3,30 Meter ist und deshalb das Vorbeifahren von 2 Autos nicht möglich ist. Die Autos würden in meine Wiese abweichen, womit ich nicht einverstanden bin. Wenn die Zufahrt über das Chalet-Dorf über das bestehende IKUNA Naturresort (von Süden) erfolgt, bestehen keine Einwände.

Stellungnahme: Dem Einwand des Grundnachbarn betreffend Zufahrt zum Chaletdorf von Norden über Rittberg kommend wird in der Form entgegengekommen, als der Antragsteller die Zufahrt zum Chaletdorf von Süden über eigenen Grund bzw. teilweise über den öffentlichen Weg als Abzweigung vom GW Rittberg (Nahbereich Bauhof) beabsichtigt.

Oö Wirtschaftskammer, Bezirksstelle Grieskirchen v. 19.08.2021:
Das Vorhaben wird bestens befürwortet.

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Forstdienst, Zl. BHGRForst-2015-283862/364.PM v. 01.09.2021:
Die gegenständliche Planung der Gemeinde Natternbach wurde aus forstfachlicher Sicht im Sinne der "Richtlinien für die Mitwirkung der Forstbehörde bei der Flächenwidmungsplanung" Abschnitt III überprüft und es ergeht dazu folgende ***forstfachliche Stellungnahme:***
Die vorliegende Planung zur Errichtung eines Chaletdorfes mit Parkplätzen in der nordwestlichen Ecke des Freizeitparks wurde bereits im Vorfeld mit dem Forstdienst der BH Grieskirchen abgestimmt.
Es sollen rund 8.750 m^2 von derzeit Erholungsfläche Freizeitpark in Sondergebiet des Baulandes – Tourismus umgewidmet werden. Zusätzlich soll auf 510 m^2 Waldfläche die Ersichtlichmachung Wald aufgehoben werden. Für diese 510 m^2 Waldfläche wurde bei der Forstbehörde ein Rodungsantrag eingebracht und wurde gegen Ersatzaufforstung eine Bewilligung in Aussicht gestellt.

Hinsichtlich des künftigen Sondergebietes im Bauland wird festgehalten, dass im Westen ein Abstand zum dortigen Waldbestand von 20 Metern eingehalten wird. Dieser Wald gehört dem Umwidmungswerber. Zu fremdem Wald wird ein Abstand von einer Baumlänge = 30 Meter (Gefährdungsbereich) eingehalten.
Im Norden wird der beschriebene Waldstreifen gerodet, um einen Waldabstand von 15 Metern zu erreichen. Dieser Wald gehört auch dem Umwidmungswerber. Zu fremdem Wald wird ein Abstand von einer Baumlänge = 30 Meter (Gefährdungsbereich) eingehalten.
Die Betreiber des IKUNA-Freizeitparks kontrollieren nach deren Angaben ihren Baumbestand in regelmäßigen Zeitabständen um sicher zu stellen, dass diese standsicher sind und nicht mit umstürzenden Bäumen oder herabfallenden Ästen zu rechnen ist. Sie sind sich der bestehenden Haftungsfragen bewusst. Aufgrund dieser Sondersituation des Freizeitparks und der regelmäßigen Baumkontrollen kann der vorliegenden Planung ausnahmsweise zugestimmt werden, obwohl Teile der Planung im Gefährdungsbereich des benachbarten Eigenwaldes liegen. Die Planung wurde bereits im Vorfeld mit dem Forstdienst der BH Grieskirchen abgestimmt.

Amt der Oö Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft, Zl. WW-2015-135570/113-DI v. 09.08.2021:
Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.32 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:
Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen):
Die Umwidmung ist aus fachlicher Sicht ***vorläufig abzulehnen****. Aus den oberhalb liegenden Hangflächen kommt es bei Starkregenereignissen zu einem Oberflächenwasserabfluss, welcher auf Grund der derzeitigen Geländesituation diffus oder in Abflussmulden über die Widmungsfläche fließt. Im Rahmen des Widmungsverfahrens ist ein* ***Oberflächenentwässerungskonzept*** *vorzulegen, welches sich mit der Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer aus dem oberhalb liegenden Einzugsgebiet und mit der Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer aus der Widmungsfläche mit Einbeziehung der zukünftig versiegelten Flächen befasst.*
In diesem Konzept ist zumindest zu prüfen: Kann nachweislich, durch ein geotechnisches Gutachten eines dazu befugten Büros, eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer zentral oder dezentral nicht erfolgen, so ist das Oberflächenentwässerungskonzept mit einer Retention/Ableitung vorzulegen. Zusätzlich verweisen wir auf den „Leitfaden zur Verbringung von Niederschlagswässern von Dachflächen und befestigten Flächen" des Landes Oberösterreich. Seitens der Raumordnung ist die Umsetzung des Oberflächenentwässerungskonzeptes in geeigneter Form sicherzustellen.

Stellungnahme: Seitens des Antragsstellers wurde bereits ein befugtes Büro zur Erstellung eines Gutachtens bzw. wenn notwendig die Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes beauftragt. Diese Unterlagen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens an die Abt. Raumordnung vorgelegt.

Amt der Oö Landesregierung, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz, Zl. BBA-WE-2014-213652/121-Kor v. 17.08.2021:
Im Bereich des Freizeitparkes IKUNA, welcher sich nördlich des Zentrums von Natternbach befindet, soll ein ca. 8700 m² großer Bereich von Grünland mit der Sonderausweisung Erholungsfläche „Freizeitpark" in ein Sondergebiet des Baulandes „Tourismus" geändert werden. Grund dafür ist, dass in diesem Bereich ein Chalet-Dorf errichtet werden soll. Für dieses liegt bereits ein konkretes Projekt vor. Dabei handelt es sich um zweigeschossige Holzbauten in lockerer Anordnung. Die gegenständliche Fläche ist sowohl an der Nordseite, als auch an der

Ost- und Westseite von Waldbestand umgeben. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann diese Änderung akzeptiert werden, da die gegenständliche Fläche dem Freizeitpark optisch zugeordnet werden kann und nach außen hin zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen durch einen Waldbestand abgeschirmt ist.

Amt der Oö Landesregierung, Abt. Raumordnung, Zl. RO-2021-352686/7-Eck v. 02.09.2021:
Zur o. a. Flächenwidmungsplan-Änderung in Verbindung mit der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:
Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, Teilflächen der das Grundstücke Nr. 7576, 7596, 7598, 7600, 7601 und 8644, alle KG Natternbach, im Gesamtausmaß von 8.746 m^2 von derzeit Grünland – Erholungsfläche Freizeitpark (Fp1 und Fp2) in Sondergebiet des Baulandes Tourismus zu widmen. Aufgrund einer geplanten Rodung ist darüber hinaus die Aufhebung der Ersichtlichmachung Wald betreffend eine Fläche von ca. 510 m^2 beabsichtigt. Begründet wird vorliegende Änderung mit der touristischen Weiterentwicklung des IKUNA Naturressorts in Form eines Chalet-Dorfes.
In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass vorliegende Änderung aufgrund der bereits jetzt ausgeprägten touristischen Nutzung zur Kenntnis genommen werden kann, wenn die schutzwasserwirtschaftliche Forderung berücksichtigt wird.
So kommt es aus den oberhalb liegenden Hangflächen bei Starkregenereignissen zu einem Oberflächenwasserabfluss, welcher auf Grund der derzeitigen Geländesituation diffus oder in Abflussmulden über die Widmungsfläche fließt. Im Rahmen des Widmungsverfahrens ist ein Oberflächenentwässerungskonzept vorzulegen, welches sich mit der Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer aus dem oberhalb liegenden Einzugsgebiet und mit der Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer aus der Widmungsfläche mit Einbeziehung der zukünftig versiegelten Flächen befasst. Im Detail wird auf die diesbezügliche Stellungnahme verwiesen. Abschließend wird auf die forstfachliche Stellungnahme besonders verwiesen.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden von AL Sageder dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht, sowie der dazugehörige Plan am Großbildschirm dargestellt und ausführlich erläutert.

Die sich noch ergebenden Fragen von GR Humer zum Oberflächenwasserentsorgungskonzept, das bereits in Auftrag gegeben wurde, und der Zufahrt zum Chaletdorf sowie der Abstandsbestimmungen zum vorhandenen Wald von GR Ing. Scheucher werden vom Vorsitzenden und AL Sageder dann noch ausführlich beantwortet.

Gemeinderatsmitglied Klaffenböck stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Stellungnahme-Verfahrens unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen und der dazu abgegebenen Stellungnahme der Gemeinde die FwP-Änderung 6.32 + ÖEK-Änderung 3.18 „IKUNA-Chaletdorf" beschließen.

Beschluss

Der Antrag wird mit 22 JA-Stimmen – 10 Stimmen der ÖVP- Fraktion + 7 Stimmen der gesamten SPÖ-Fraktion + 4 Stimmen der restl. FPÖ-Fraktion und 1 Stimme der GRÜNEN-Fraktion (Hr. Schauer) sowie 0 NEIN-Stimmen – 3 Stimmenthaltungen, - Herr Humer und Herr Reifinger von der FPÖ-Fraktion und Frau Panhölzl von der GRÜNEN-Fraktion - **mehrheitlich** angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

b) Fwp-Änderung Nr. 6.35 & ÖEK-Änderung Nr. 3.20 – Einleitung eines Raumordnungsverfahrens für die Widmung von Flächen innerhalb des IKUNA-Naturresort für die Errichtung eines Schwimmteiches mit Hallenbad, eines Fahrzeugmuseums und einer Indoorfarm.

Bericht > Bürgermeister Ruschak und AL Sageder: Die Schmidbauer Immobilien GmbH plant weitere Ausbaumaßnahmen innerhalb des bestehenden IKUNA-Naturresort. Für den Bereich der Baumaßnahmen sind entsprechende Widmungsanpassungen notwendig, d.h. in diesen Teilbereichen müsste die Widmung von Erholungsfläche-Freizeitpark in Sondergebiet des Baulandes Tourismus geändert werden. Konkret geht es um folgende Maßnahmen:

Fwp-Änderung Nr. 6.35 + ÖEK-Änderung Nr. 3.20 – Hallenbad
1. Errichtung eines Hallenbades (Beckengröße 10x6 Meter) mit Nebenräumlichkeiten (Sauna, Yoga/Fitness, Sanitär) und Außenschwimmteich innerhalb des Geländes für Hotelgäste im nordwestlichen Bereich des in der 1. Bauphase errichteten Tipidorfes;

Fwp-Änderung Nr. 6.36 + ÖEK-Änderung Nr. 3.21 – Indoorfarm
2. Errichtung einer Indoorfarm für den Anbau von Gemüse, Kräutern und Beeren nördlich des bestehenden Hindernisparcours (Hüpfburg) in Containerbauweise mit entsprechender Verkleidung;

FwP-Änderung Nr. 6.37 + ÖEK-Änderung Nr. 3.22 – Museum Classic Car
3. Errichtung eines Museums für Classic Cars (Sechseck mit 12 Standplätzen für Classic-Fahrzeuge) im östlichen Bereich des Geländes beim derzeitigen Standort GoCartbahn.
Auf Basis der erst kürzlich übermittelten Lagepläne und Detailpläne sind von Ortsplaner, Architekt [redacted] entsprechende Änderungspläne (FwP-Änderung Nr. 6.35 & ÖEK-Änderung Nr. 3.20) in Ausarbeitung, die dann letztendlich bei einem positiven Einleitungsbeschluss des Gemeinderates für ein Raumordnungsverfahren in das

entsprechende Stellungnahme-Verfahren gehen würden. Das IKUNA Naturresort ist ein touristischer Leitbetrieb in der Gemeinde und der Donauregion. Das vorgesehene zusätzliche Angebot sichert in erster Linie den Bestand und bringt ein Mehr an Qualität im Naturresort.

Die Darstellung der Pläne mit ergänzenden Erläuterungen erfolgt anhand einer Präsentation am Großbildschirm durch AL Sageder.

Gemeinderatsmitglied Klaffenböck stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, aufgrund der erstellten Planung und unter Berücksichtigung der Grundlagenforschung ein Raumordnungsverfahren für die Abänderung des Flächenwidmungsplanes und Örtlichen Entwicklungskonzeptes für eine Widmungsänderung innerhalb des bestehenden IKUNA-Naturresort für die Ausbaumaßnahmen Hallenbad/Schwimmteich, Indoorfarm und Museum Classic Car einzuleiten. Die Einleitung erfolgt in einzelnen Raumordnungsverfahren wie folgt:

Fwp-Änderung Nr. 6.35 + ÖEK-Änderung Nr. 3.20 – Hallenbad

Fwp-Änderung Nr. 6.36 + ÖEK-Änderung Nr. 3.21 – Indoorfarm

FwP-Änderung Nr. 6.37 + ÖEK-Änderung Nr. 3.22 – Museum Classic Car

Beschluss

Der Antrag wird mit 23 JA-Stimmen – 10 Stimmen der ÖVP- Fraktion + 7 Stimmen der gesamten SPÖ-Fraktion + 4 Stimmen der restl. FPÖ-Fraktion und 2 Stimme der GRÜNEN-Fraktion sowie 0 NEIN-Stimmen – und 2 Stimmenthaltungen, - Herr Humer und Herr Reifinger von der FPÖ-Fraktion - **mehrheitlich** angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

c) Fwp-Änderung Nr. 6.34 – Einleitung eines Raumordnungsverfahrens für geringfügige Widmungsänderungen auf Teilen der Gst. 407/3 und 6645/2 KG Nattern-bach im Bereich des Betriebsbaugebietes Moosbach.

GR Dornetshuber Reinhard verlässt zu diesem TOP wegen Befangenheit den Sitzungssaal, daher sind nur 24 Gemeinderatsmitglieder bei der Abstimmung anwesend.

Bericht > Bürgermeister Ruschak und AL Sageder: Mit der nunmehr rechtskräftigen Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 6.19 wurden bei einer Betriebsliegenschaft im Bereich des Betriebsbaugebietes Moosbach neben einer Erweiterung des Betriebsbaugebietes Retentionsmaßnahmen im angrenzenden Hochwasserabflussbereich des Moosbaches

ermöglicht. Nunmehr soll es zu ergänzenden geringfügigen Widmungsänderungen im Bereich der gleichen Betriebsliegenschaft kommen.

Konkret sollen Teile der Grundstückes 407/3 und 407/4 im Ausmaß von 659 m² von bisher Grünzug Gz1 in Betriebsbaugebiet, eine Fläche auf Grundstück 407/3 von 258 m² in Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP3, eine Fläche von 133m² der Grundstücke 407/3 und 407/4 in Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP1 und 20m² des Grundstückes 6645/2 von Grünzug Gz1 in Technische Widmung-Gewässer gewidmet werden.

Die Stellungnahme des Ortsplaners vom 12.08.2021 zum gegenständlichen Widmungsvorhaben lautet wie folgt:

Widmungsvorhaben
Die Gemeinde Natternbach beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan Nr. 6 abzuändern.
Es soll jener Teil des Planungsgebietes der zum Gst.-Nr. 6645/2 KG Natternbach gehört, als Gewässer ersichtlich gemacht werden (Plankorrektur).
Die bestehenden Betriebsgebäude auf den Grundstücken Nr. 407 /3 und 407 /4 KG Natternbach sollen zur Gänze als „Betriebsbaugebiet" gewidmet werden. Damit die Mindestabstände gem. Oö. BauTG 2013 eingehalten werden, soll darüber hinaus ein 3 m breiter Streifen gewidmet werden, der zusätzlich mit einer „Schutz- oder Pufferzone im Bauland" mit der Definition „SP 1: Frei- u. Grünflächen, die mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden sollen, zum Schutz angrenzender Nutzungen und/oder Gewässer und zur Aufnahme von Fuß/Radwegen. Notwendige Unterbrechungen der Bepflanzungen für Erschließung, Ver- u. Entsorgung sind gestattet" überlagert werden soll.
Im Bereich des Wohnhauses des Betriebsinhabers soll das „Betriebsbaugebiet" bis zum öffentlichen Wassergut gewidmet und mit einer „Schutz- oder Pufferzone im Bauland" mit der Definition „SP 3: Die Errichtung von Hauptgebäuden ist unzulässig. Die Errichtung von einem Nebengebäude und/oder einem Glashaus mit insgesamt höchstens 50 m2 bebauter Fläche ist zulässig." überlagert werden, um das Wohnumfeld ergänzende infrastrukturelle Bauwerke und Anlagen in beschränktem Ausmaß zu ermöglichen.
Planungsgebiet
Das Planungsgebiet befindet sich südlich des Hauptortes der Gemeinde. Es liegt nördlich des Moosbaches. Es ist insgesamt rund 679 m2 groß. 659 m2 entfallen auf die „Betriebsbaugebiet"-Widmung und davon sind 391 m2 mit einer „Schutz- oder Pufferzone im Bauland" überlagert. 20 m2 entfallen auf die Korrektur des Gewässerverlaufes. Das Planungsgebiet liegt.in direktem Anschluss an bzw. betrifft das bestehende Betriebsgebäude.
Planerische und rechtliche Rahmenbedingungen
Das Planungsgebiet ist im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) Nr. 3 der Gemeinde als „Sonderfunktion - Grünzug" ausgewiesen. Da es sich um eine kleinräumige Erweiterung ohne zusätzliche Bauplatzschaffung handelt, ist keine Änderung des ÖEK notwendig.
Das Planungsgebiet ist dzt. als Grünzug mit der Definition „ Gzl: Grünzug zum Schutz und zur Verbesserung des Landschafts- u./o. Ortsbildes und der ökologischen Gegebenheiten. Bestehender Bewuchs (Uferbegleitgehölz, Obstbäume. Baum/Strauchreihen, u.ä.m.) ist zu erhalten und möglichst zu verstärken, bzw. ein durchgehender Bewuchs durch Bepflanzung mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzustreben. Notwendige Unterbrechungen der Bepflanzungen für Erschließung, Ver- u. Entsorgung sowie die Errichtung von Fuß/Radwegen, sind gestattet. " gewidmet.
Baulandeignung gem. § 21 Oö. ROG 1994: siehe Erhebungsblatt;

Das gegenständliche Planungsgebiet liegt gemäß Vorabzug des Gefahrenzonenplanes Obere Aschach im Hochwassergefährdungsbereich (HQ30 und HQ100) des Moosbaches. Aufgrund der mit Änderung 19 des Flächenwidmungsplanes ermöglichten Retentionsmaßnahmen, wird bei entsprechender Umsetzung und ho. Wissenstand davon ausgegangen, dass jene Flächen, die als Bauland gewidmet werden sollen, nicht mehr im Hochwassergefährdungsbereich (HQ30) sind, und die Baulandeignung gem. § 21 Abs. 1a Oö. ROG 1994 gegeben ist.
Empfehlung / Zusammenfassende Stellungnahme
Planungsziel ist die sensible Ausnutzung des bestehenden Siedlungskörpers zur Sicherung räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten für die ortsansässige Bevölkerung, was nach h.o. Ansicht einer Stärkung des ländlichen Raumes entspricht. Dies entspricht den Planungszielen der Gemeinde. Interessen Dritter werden nicht verletzt.
Unter der Voraussetzung, dass die Baulandeignung, wie oben beschrieben, hergestellt wird, wird dem Gemeinderat empfohlen, das Änderungsverfahren durchzuführen."

Die Marktgemeinde schließt sich der Stellungnahme des Ortsplaners vollinhaltlich an. Es soll daher ein entsprechendes Raumordnungsverfahren für die beschriebenen Änderungen eingeleitet werden.

Das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium hat schon vor geraumer Zeit an alle Gewässerbezirke den Auftrag erteilt, es müssen für alle Gewässer Gefahrenzonenpläne erstellt werden, berichtet AL Sageder auf die von GR Ing. Scheucher gestellte Frage. In etwa seit dem Jahr 2017 gibt es dafür einen Entwurf, an den sich alle gewässertechnischen Stellungnahmen bereits seither halten. Wenn ein Retentionsraum geschaffen wird, wenn es nötig und natürlich auch möglich ist, könnte eventuell eine wasserrechtliche Bewilligung leichter erlangt werden. Dann erklärt AL Sageder die Situation rund um das Thema Gefahrenzonenplan mit Praxisbeispielen aus unserer Gemeinde ausführlich.

Gemeinderatsmitglied Klaffenböck stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, aufgrund der erstellten Planung, der Stellungnahme des Ortsplaners und unter Berücksichtigung der Grundlagenforschung ein Raumordnungsverfahren für die Abänderung des Flächenwidmungsplanes, FwP-Änderung Nr. 6.34 für eine Widmungsänderung entsprechend dem vorstehenden Bericht bei einer bestehenden Betriebsliegenschaft im Bereich des Betriebsbaugebietes Moosbachweg einzuleiten.

Beschluss

Der Antrag wird mit 20 JA-Stimmen – 9 Stimmen der ÖVP- Fraktion (ohne Dornesthuber Reinhard) + 3 restl. Stimmen der SPÖ-Fraktion + 6 Stimmen der gesamten FPÖ-Fraktion und 2 Stimme der GRÜNEN-Fraktion sowie 0 NEIN-Stimmen – und 4 Stimmenthaltungen, - Fr. Lanzersdorfer, Herr

Dobetsberger, Herr Auer und Herr Ing. Scheucher alle von der SPÖ-Fraktion - **mehrheitlich** angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

TOP 12 – Dringlichkeitsantrag

Einleitung von Raumordnungsverfahren:

a) Fwp-Änderung Nr. 6.38 + ÖEK-Änderung 3.23 – Widmungsänderung von Wohngebiet auf Kerngebiet im Bereich des Ortszentrums Natternbach (Bereich Marktgemeindeamt alt, Raiffeisenbank, Marktgemeindeamt neu).

und

b) Erlassung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke 92/6 und 92/7 KG Natternbach (Grundstück Marktgemeindeamt alt). - Dringlichkeitsantrag

Bericht > Bürgermeister Ruschak und AL Sageder: Der Bürgermeister verweist auf den Beschluss vor Eintritt in die Tagesordnung, diesen Dringlichkeitsantrag in der heutigen Gemeinderatssitzung zu behandeln.

Mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates vom 25.06.2021 wurden die Grundstücke 92/6 und 92/7 KG Natternbach (Standort ehemaliges Marktgemeindeamt) an die Fa. RealGUT Immobilien GmbH zum Zweck der Errichtung eines Geschäfts-, Wohn- und Bürogebäudes verkauft. Auf Basis der bislang erstellten Vorentwürfe soll ein Gebäude mit 1 Tiefgeschoss (vorrangig Parkflächen) und 3 Obergeschossen (1.Geschäftsflächen, etc.), 2. Büroflächen, 3. Wohnflächen) entstehen. Aufgrund der Lage innerhalb des geschlossen verbauten Ortsgebietes soll eine Situierung bis an die Grundgrenzen ermöglicht werden. Die Festlegung der Bebauung soll in einem eigenen Bebauungsplan erfolgen, der nach den Bestimmungen des Oö Raumordnungsgesetzes erlassen wird. Die näheren Informationen erfolgen anhand der Darstellung einer Bildpräsentation. Derzeit beginnen die Detailplanungen für die Errichtung des Mehrzweckbaues im Ortszentrum. Nach Abschluss der Bewilligungsverfahren soll im Frühjahr des kommenden Jahres mit dem Bau begonnen werden. Für die Einleitung eines Raumordnungsverfahren für die Erlassung des Bebauungsplanes ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Bürgermeister Ruschak stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens Fwp-Änderung Nr. 6.38 + ÖEK-Änderung 3.23 – Widmungsänderung von Wohngebiet auf Kerngebiet im Bereich des Ortszentrums Natternbach (Bereich Marktgemeindeamt alt, Raiffeisenbank, Marktgemeinde neu) beschließen.

Beschluss

Der Antrag wird mit 24 JA-Stimmen – 10 Stimmen der ÖVP- Fraktion + 6 restl. Stimmen der SPÖ-Fraktion + 6 Stimmen der gesamten FPÖ-Fraktion und 2 Stimme der GRÜNEN-Fraktion sowie 0 NEIN-Stimmen – und 1 Stimmenthaltung, Vizebürgermeister Hauser-Panhölzl von der SPÖ-Fraktion mehrheitlich angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Bürgermeister Ruschak stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens für die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke 92/6 und 92/7 KG Natternbach (Liegenschaft ehemaliges Marktgemeindeamt) wie im vorstehenden Bericht angeführt beschließen.

Beschluss

Der Antrag wird mit 24 JA-Stimmen – 10 Stimmen der ÖVP- Fraktion + 7 Stimmen der SPÖ-Fraktion + 5 Stimmen der restl. FPÖ-Fraktion und 2 Stimme der GRÜNEN-Fraktion sowie 0 NEIN-Stimmen – und 1 Stimmenthaltung, Hr. Jäger von der FPÖ-Fraktion mehrheitlich angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

TOP 13 – Allfälliges

a) Plan für Neubau Mehrzweckgebäude

Gemeinderatsmitglied Ing. Scheucher fragt an, ob die Fa. REGNIS in der Zwischenzeit einen groben Plan für den Neubau des Mehrzweckgebäudes vorgelegt hat, um für die freien Flächen im Erdgeschoß geeignete Interessenten zu finden.

Derzeit liegt noch nichts vor, sagt der Bürgermeister. Natürlich besteht die Möglichkeit auf Anfrage von Ing. Scheucher hin, den Verantwortlichen zu einem persönlichen Gespräch zu uns einzuladen, um diese Punkte zu besprechen.

b) Freibad

Vizebürgermeister Hauser-Panhölzl möchte zu diesem Thema noch bemerken, dass auch zwischen GR Ing. Scheucher und Landesrat Max Hiegelsberger ein sehr konstruktives Gespräch stattgefunden hat, das möglicherweise ebenfalls zur Genehmigung wesentlich beigetragen hat.

c) Amtseinführung Pfarrer Mag. Dirk Laurentius Hahn

Amtsleiter Sageder gibt die Einladung der Pfarre zur Amtseinführung von Pfarrer Mag. Dirk Laurentius Hahn beim Erntedankfest am SO 19.9.2021 an die Mitglieder des Gemeinderates weiter.

d) Einladung zur Präsentation der Häuserchronik

Zu dieser Veranstaltung am SA 18.9.2021 erhält ebenfalls jeder Gemeinderat/Gemeinderätin eine persönliche Einladung.

e) Veranstaltung der GRÜNEN-Ortsgruppe am SO 12.9.2021 „Klimaschutz schmeckt"

Auch dazu werden alle recht herzlich von Fraktionsobmann Schauer eingeladen.

f) Ausspeisung von Kindergartenkinder

Ersatz-Gemeinderätin Frau Lanzersdorfer wurde angesprochen, dass es nicht möglich sein soll, dass Buskinder des Kindergartens an der Ausspeisung teilnehmen, und möchte wissen, weshalb.

Weder dem Amtsleiter noch dem Bürgermeister sind derartige Fälle bekannt. Bitte bei derartigen Fragen, jene Personen direkt an das Marktgemeindeamt zu verweisen, ersuchen die beiden.

g) Sommerkino

War das Sommerkino im Pfarrheim eine Veranstaltung der JVP nachdem dort ihre Werbemittel verteilt wurden, möchte Vizebürgermeister Hauser-Panhölzl wissen.

Nein, veranstaltet wurde das vom Jugendreferat des Kulturausschusses der Gemeinde, antwortet der Bürgermeister.

h) Eröffnung Schulvorplatz

Bürgermeister Ruschak entschuldigt sich nun auch offiziell bei Vizebürgermeister Hauser-Panhölzl, ihn bei der Eröffnungsrede nicht namentlich erwähnt zu haben.

i) Abschlusssitzung für Bürgermeister Ruschak

Nachdem es für Bürgermeister Ruschak seine letzte Gemeinderatssitzung war, nimmt er dies zum Anlass, sich bei allen recht herzlich für die Zusammenarbeit zu bedanken. Trotz mancher Meinungsverschiedenheiten wurde doch sehr vieles erreicht, resümiert der Bürgermeister. Rückblickend stellt er fest, dass er sich im Sinne der Allgemeinheit stets bemüht hat, die größtmöglichen Förderangebote auszuschöpfen und auch, die ihm als Bürgermeister zustehenden Verfügungsmittel teilweise wieder an die heimische Bevölkerung zurückfließen zu lassen. In diesem Sinne wünscht er allen zukünftigen Verantwortlichen der Marktgemeinde Natternbach alles Gute, da die Herausforderungen immer größer werden.

Für die gute Zusammenarbeit in den letzten 6 Jahren bedankt sich auch Amtsleiter Sageder ganz herzlich bei den Gemeinderatsmitgliedern und wünscht sich diese auch für die nächste Legislaturperiode. Ein großes Dankeschön richtet er an den scheidenden Bürgermeister und kündigt an, ihn in einer späteren Veranstaltung, wegen seiner erbrachten Leistungen für Natternbach dementsprechend zu würdigen.

j) Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die zur Einsichtnahme aufgelegte Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 25.6.2021 keine Erinnerungen eingebracht wurden. Er erklärt die Verhandlungsschrift für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende mit einem Dank für die Anwesenheit und die Mitarbeit um 22:3 6 Uhr die Sitzung.

Bürgermeister Josef Ruschak
Vorsitzender

Margit Moser
Schriftführerin

Gemeindevorstand Roland Obernhumer
ÖVP-Fraktion

2.Vizebürgermeister Günter Hauser-Panhölzl
SPÖ-Fraktion

Gemeindevorstand Ernst Chloupek
FPÖ-Fraktion

Gemeinderat Johann Schauer
GRÜNE-Fraktion

~~Der~~ Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorstehende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom .....keine Einwendungen erhoben wurden*, ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde*~~.

Natternbach, am 15.10.2021

Die
~~Der~~ Vorsitzende:

~~Bürgermeister Josef Ruschak~~
Bürgermeisterin Ing. Humberger Nadine